

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich

Drucksache Nr.

0851/2020

Amt/Aktenzeichen
VI/2 63 11 03 1

Datum
07.05.2020

TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Gonsenheim	Kenntnisnahme	23.06.2020	Ö

Betreff:

Sachstandsbericht zum Antrag Nr. 0151/2020 (CDU, FDP, SPD), Ortsbeirat Mainz-Gonsenheim
hier: Kein Freikaufen von Stellflächen

Mainz, 17.06.2020

gez.
Marianne Grosse
Beigeordnete

Die Stellplatzzahlermittlung für Wohngebäude mit mehr als einer Wohneinheit erfolgt auf der Grundlage der vom Stadtrat beschlossenen "Satzung über die Herstellung und Bereitstellung von Stellplätzen und Garagen für Kraftfahrzeuge sowie von Fahrradstellplätzen" vom 11.12.2015. Danach ist gemäß Ziff. 1.2 der Anlage 1 für ein Wohngebäude mit mehr als einer Wohneinheit 1 Stellplatz je Wohnung erforderlich. Gemäß § 4 der Satzung wird die nach Anlage 1 ermittelte Anzahl notwendiger Stellplätze unter Berücksichtigung der integrativen Lage und der unterschiedlichen Erschließungen durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) je nach Gebietszone um 10 %, 20 % oder 30 % verringert.

Gemäß § 47 Abs. 4 LBauO kann die Verpflichtung zur Herstellung notwendiger Stellplätze unter gewissen Voraussetzungen durch Zahlung eines Geldbetrages an die Gemeinde (sogenannte Ablösung) erfüllt werden, wenn die Herstellung nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist oder wenn sie aufgrund einer Satzung nach § 88 Abs. 3 LBauO untersagt oder eingeschränkt ist.

Diese landesrechtliche Regelung gilt für alle Arten von Nutzungen.

Sodann bedarf es noch der Zustimmung der Gemeinde zur Ablösung dieser Stellplätze. In der Abwägung einer Zustimmung oder in begründeten Fällen auch einer Verweigerung zur Ablösung muss die Verwaltung den Grundsatz der Gleichbehandlung wahren; daher muss sie gleichgelagerte Sachverhalte gleich behandeln. Ein grundsätzlicher Ausschluss dieser vom Gesetz eingeräumten Möglichkeit für einen gesamten Stadtteil ist daher nicht zulässig.

Die Höhe des Ablösebetrages darf 60 % der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs nicht übersteigen. Die sich daraus ergebenden Beträge wurden kalkulatorisch ermittelt und in § 3 der "Satzung der Stadt Mainz über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen gemäß § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO)" durch den Stadtrat beschlossen. Demnach sind in Zone 1 pro abgelöstem Stellplatz 13.651,49 € und in Zone 2, welche sich auf Finthen erstreckt, 7.669,38 € zu entrichten.

Der auf diesem Wege eingenommene Geldbetrag ist gemäß § 47 Abs. 5 LBauO in jeweils angemessenem Verhältnis und angemessener Reihenfolge für folgende Maßnahmen zu verwenden:

1. zur Herstellung, Instandhaltung und Modernisierung von Parkeinrichtungen
2. für investive Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs oder des Fahrradverkehrs
3. für sonstige Maßnahmen, die den Bedarf an Parkeinrichtungen verringern.

Im Jahr 2019 wurden im Ortsteil Gonsenheim 4 Stellplätze abgelöst.